Stellungnahme

zum Entwurf eines UVP-Anpassungsgesetzes

Verband | Biologie, Biowissenschaften & Biomedizin in Deutschland

(Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben)

Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf dient nicht nur der Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sondern auch der Beschleunigung umwelt- und klimafreundlicher Änderungsvorhaben. Nicht explizit benannt werden die Belange des Natur- und Artenschutzes (im Sinne des Schutzes lokaler Populationen und Wirkgefüge). Hier zeichnen sich sowohl in Hinblick auf die Klimaschutzpriorität als auch in Hinblick auf die konkreten Folgen der Beschleunigung Zielkonflikte ab, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfes nicht aufzulösen sind.

Das BMUKN ist sich dieser Zielkonflikte offensichtlich bewusst und will ihnen mit Regelungen zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur entgegenwirken. Deren Ziel ist es, den „Aufbau einer bundesweiten Naturflächenkulisse und den Ausbau von Biotopverbünden sicherzustellen, damit die Biodiversität trotz der Verfahrensbeschleunigungen im UVP-Recht gesamthaft geschützt bleibt." Der jüngst vorgelegte Entwurf des „Gesetz(es) zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" wird diesem Ziel aus unserer Sicht jedoch nicht gerecht. Er enthält weitreichende Ausnahmeregelungen, die befürchten lassen, dass die Interessen des Natur- und Artenschutzes in der konkreten Abwägung mit Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung bzw. mit gesetzlich als vorrangig festgelegten Infrastrukturvorhaben eine deutlich geringere Priorität erhalten.

Die in der Begründung zum Ausdruck kommende Einschätzung, der vorliegende Entwurf sei förderlich für die Erreichung vieler Ziele Nachhaltiger Entwicklung, unter anderem in Hinblick auf die Ziele zu den Indikatoren Artenvielfalt und Landschaftsqualität, können wir daher in keiner Weise nachvollziehen – Im Gegenteil: Das UVP-Anpassungsgesetz wird dazu führen, dass zukünftig weniger (und nicht etwas mehr) Daten zu Populationen und ihren Lebensräumen vorliegen als bisher.

Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten

Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 7 UVPG(neu) und § 9 UVPG (neu): Freistellung klimafreundlicher Bagatelländerungen
Der Entwurf sieht in § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) in Verbindung mit § 7 UVPG (Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung) die komplette Freistellung bestimmter, dem Klimaschutz dienender Bagatelländerungen von der UVP-Vorprüfung (Screening) vor.

Mit Wegfall der Vorprüfung unterbleibt auch die Einzelfallprüfung auf „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“. Lokale Populationen geschützter Arten (z. B. Amphibien, Fledermäuse oder Vögel) im direkten Umfeld einer Anlage werden damit zukünftig nicht im Verfahren erfasst. Mehr noch: Für unabhängige Kartierungen (z. B. durch Wissenschaftler/-innen oder Naturschutzverbände) fehlt künftig die Zeit. Damit können zusätzliche Risiken der beabsichtigten Änderungen (Lebensraumverlust, Kollisionsgefahr etc.) unentdeckt bleiben.

In jedem Fall fehlen die Basisdaten, was (im Falle naturschutzfachlicher Verschlechterungen) spätere Klagen oder Nachbesserungsforderungen deutlich erschwert.

Anlage 1 UVPG (neu): Anhebung der Schwellenwerte für die zwingende UVP

Mit dem Ziel, Genehmigungen zu beschleunigen, sieht Anlage 1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Anhebung der Größen- und Leistungswerte von Industrie-, Energie- und Infrastrukturanlagen vor, oberhalb derer eine UVP zwingend vorgeschrieben ist. Betroffene Anlagen müssen dann nur noch einer weniger intensiven Vorprüfung unterzogen werden. Kleine Anlagen fallen sogar komplett aus der Prüfverpflichtung – mit der Konsequenz, dass keine Erhebung des Arteninventars mehr erfolgt. Im Schadensfall gibt es dann keine basalen Vergleichsdaten, mit Hilfe derer der Schaden für den Natur- bzw. Artenschutz rechtssicher zu belegen wäre.

§ 9 neuer Absatz 3a Satz 2 und Anlage 1a UVPG (neu): Ausnahmen von der standortbezogenen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Der neue § 9 Absatz 3a Satz 2 legt fest, dass in bestimmten, in Anlage 1a UVPG (neu) definierten „dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben“ nur in atypischen Sonderfällen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Davon betroffen sind auch Änderungen der Betriebsweise, etwa bei Einführung oder Änderung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (1.6.1) oder Einführung oder Änderung eines schallreduzierten nächtlichen Betriebs (1.6.2) – um hier nur zwei Beispiel zu nennen. Hier erwarten wir Zielkonflikte zwischen Tierhaltung und Klimaschutz auf der einen, und Natur- bzw. Lärmschutz auf der anderen Seite.
Entscheidend ist dabei der jeweils konkrete Änderungsfall, was offensichtlich auch vom Gesetzgeber so gesehen wird. So heißt es in der Gesetzesbegründung (Seite 13): „ Die Festlegung von Schwellenwerten für Änderungsvorhaben bereitet besondere Schwierigkeiten, da die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der hinzutretenden Änderungen auch von den Besonderheiten des Bestandsvorhabens und seinem Standort abhängen kann.

Inwieweit allerdings im konkreten Fall tatsächlich auf die Möglichkeit zurückgegriffen wird, das konkrete Vorhaben als „atypischer Sonderfall“ dennoch einer Vorprüfung zu unterziehen, muss sich erst noch erweisen – wir sind allerdings skeptisch, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch in nennenswertem Umfang gemacht werden wird.

Artikel 2: Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Wir begrüßen die Präzisierung des Regelungsgegenstandes („Daten im Sinne dieser Verordnung"), wie sie durch die Neuformulierung von § 2 Absatz 1 gegeben ist. Die Ausweitung des UVP-Portals auch auf die Daten aus der Strategischen Umweltprüfung wird das Portal hoffentlich zu einer dauerhaft nutzbaren, „interoperablen" Wissensplattform machen. Doch selbst wenn es gelingen sollte, alle Unterlagen zentral verfügbar zu machen, so werden diese dennoch nur ein unvollständiges und/oder veraltetes Bild der Lage vor Ort vermitteln. Denn angesichts des zurückgefahrenen Monitorings (siehe oben) werden Daten zu Lebensräumen und Populationen und am konkreten Standort immer seltener vorliegen.

Berlin, 27. August 2026